



## **Geschäftsordnung für Versammlungen**

### **im Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V.**

Diese Geschäftsordnung dient der einheitlichen und ordnungsgemäßen Durchführung der Landesversammlung, der Bezirks- und Kreis-Versammlungen und - sinngemäß - der Jahresversammlungen der Soldatenkameradschaften oder anderer vergleichbarer Veranstaltungen. Grundlagen sind die BSB-Satzung und die BSB-Wahl- und Delegiertenordnung.

#### **I. Versammlungsleitung**

1. Der Präsident / Vorsitzende (bei Verhinderung der Vertreter) eröffnet und leitet die Versammlung. Vor Wahlen sind ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu wählen.
2. Der Versammlungsleiter vertritt den Hausherrn. Er übt den Vorsitz über die Versammlung aus und regelt den Ablauf der Tagesordnung nach dieser Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zur ordentlichen Abwicklung der Tagesordnung zu treffen. Zu Versammlungsbeginn stellt der Versammlungsleiter fest:
  - Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten,
  - die Anzahl der vorliegenden Delegiertenkarten (falls vorgesehen),
  - die Beschlussfähigkeit und
  - die ordnungsgemäße Ladung (Frist und Inhalt).Sodann ist die Versammlung zu befragen, ob Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung bestehen. Ist dies nicht der Fall, gilt die Tagesordnung als angenommen. Beginn und Ende der Versammlung sowie alle Ergebnisse und Feststellungen sind zu protokollieren.

#### **II. Behandlung von Anträgen**

1. Der Versammlungsleiter muss die für jeden Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge vor Beginn der Beratung verlesen, sofern diese nicht den Delegierten als Umdruck vorliegen. Nach Bekanntgabe eines Antrages erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung und nach der Beratung das Schlusswort. Hierzu kann der Versammlungsleiter die Redezeit begrenzen. Sind mehrere ähnlich lautende Anträge zu beraten, so ist über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Die Entscheidung, welcher Antrag am weitest gehenden ist, obliegt dem Versammlungsleiter.
2. Anträge zur Tagesordnung sind an die satzungsgemäße **Frist** (§11(6)) gebunden. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet der Versammlungsleiter. Anträge des Präsidenten / Vorsitzenden sind jederzeit zugelassen. Abänderungsanträge zu den einzelnen Beratungspunkten sind dem Versammlungsleiter schriftlich vor Beendigung der Beratung einzureichen. Sie müssen von mindestens 5 KV unterschrieben sein.
3. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor anderen Anträgen. Um diese dem Versammlungsleiter anzuzeigen, sind beide Arme zu heben. Alle anderen Anträge sind durch einfache Handhebung anzuzeigen. Anträge zur Geschäftsordnung können z.B. sein:
  - Antrag auf Vertagung,
  - Antrag auf Aussetzung der Abstimmung,
  - Antrag auf Schluss der Beratung (s.a. Abschnitt III, 4.).Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort und ohne Diskussion abzustimmen. Zur vollen oder teilweisen Zurücknahme von Anträgen ist jeder Antragsteller berechtigt, soweit noch nicht darüber abgestimmt wurde.

Geschäftsstelle: Fürst-Wrede-Kaserne, Ingolstädterstr. 240, 80939 München

Telefon (089) 189999 62, Telefax ...-63, E-Mail [kontakt@bsb-1874.de](mailto:kontakt@bsb-1874.de)

Bankverbindung: Stadtparkasse München, IBAN DE 4170 1500 0000 5312 9920, BIC SSKMDEMM



### III. Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter oder ein Beauftragter führen bei zahlreichen gleichzeitigen Wortmeldungen die Rednerliste. Der Versammlungsleiter erteilt oder entzieht das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Kein Delegierter darf sprechen, ohne in der Rednerliste eingetragen zu sein und vom Versammlungsleiter das Wort erhalten zu haben. Dem Präsidenten, seinen Vertretern, dem Generalsekretär, bzw. den jeweiligen Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisverbände bei ihren Versammlungen, ist ohne Berücksichtigung der Rednerliste jederzeit das Wort zu erteilen.
2. Rededauer  
Einem Delegierten, der sich zu demselben Beratungsgegenstand mehrfach meldet, kann der Versammlungsleiter nach dem dritten Beitrag unberücksichtigt lassen, wenn andere Wortmeldungen vorliegen. Über eine mehr als zweimalige Zulassung entscheidet auf Antrag die Versammlung.  
Liegen zahlreiche Wortmeldungen vor oder sind die zu beratenden Vorlagen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bearbeiten, kann der Versammlungsleiter eine Begrenzung der Redezeit vornehmen.
3. Rededisziplin  
Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner ggf. auf den Gegenstand der Beratung zurückzuführen und - wenn erforderlich - zur Ordnung zu rufen. Ist ein solcher Ordnungsruf in ein und derselben Rede ohne Erfolg geblieben, so kann der Versammlungsleiter ihm das Wort entziehen. Bei mehreren vergeblichen Ordnungsrufen ist er berechtigt, ihn des Saales zu verweisen.
4. Ein Antrag auf Beendigung der Beratung kann jederzeit beim Versammlungsleiter gestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine weitere Beratung sinnlos ist und nur weitere Zeit in Anspruch nimmt. Der Antrag kann nur von einem Delegierten gestellt werden, der noch nicht zu dem abzuschließenden Tagesordnungspunkt gesprochen hat.  
Über einen solchen Tagesordnungspunkt hat, nach vorhergehender Bekanntgabe der noch auf der Rednerliste stehenden Redner, die Versammlung sofort abzustimmen.
5. Persönliche Bemerkungen dienen lediglich der Abwehr persönlicher Angriffe oder der Berichtigung missverstandener Worte. Sie sind außer der Reihe zuzulassen.

### IV. Abstimmungsverfahren zur Beschlussfassung

Ist die Beratung abgeschlossen, wird durch den Versammlungsleiter zur Abstimmung über den zu fassenden Beschluss aufgerufen. Während der Abstimmung ruht jede Rede.

1. Zur Abstimmung über Anträge gibt der Versammlungsleiter vor der Abstimmung den Antrag erneut der Versammlung im Wortlaut als Beschluss bekannt. Beim Vorliegen mehrerer Anträge hat der Versammlungsleiter vor der Abstimmung einen kurzen Überblick über die unmittelbar hintereinander erfolgenden Abstimmungen zu geben und zu erklären, in welcher Reihenfolge abgestimmt werden soll. Abgestimmt wird - nach Wahl des Versammlungsleiters - entweder durch Aufheben der Delegiertenkarten oder der Hand, durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.
2. Die Abstimmung bei Wahlen ist in der BSB-Wahl- und Delegiertenordnung geregelt.
3. Die Anfechtung von Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, der BSB-Satzung und der BSB-Schiedsordnung.



## V. Die Protokollführung

erfolgt nach BSB-Satzung, §11, Absatz 7. Zur Unterstützung der Versammlungsleitung werden Protokollführer nach Bedarf bestellt. Das Protokoll muss vor allem eindeutig Beginn und Ende der Versammlung sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse festhalten.

## VI. Gäste

Bei Versammlungen dürfen Gäste an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen. Sie dürfen deshalb nicht bei den Delegierten sitzen, sondern nur an gesonderten "Gästetischen", um den Überblick des Versammlungsleiters bei Abstimmungen nicht zu stören. Der Versammlungsleiter ist nicht ermächtigt, Gästen bei Beratungen das Wort zu erteilen.

Die Änderungen dieser Geschäftsordnung (Abschnitt I, Ziffer 1 und Abschnitt 2, Ziffer 2) sind vom BSB-Präsidium gemäß § 12 (2) der Satzung am 05.03.2004 beschlossen worden.